

## **O r g a n i s a t i o n s r e g e l u n g** **für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Publizistik“** **im Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport**

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport (Fachbereichsratsbeschluss vom 29.04.2020) am 05. Juni 2020 die folgende Organisationsregelung beschlossen. Sie ersetzt die Organisationsregelung des Instituts für Publizistik vom 02. Februar 2018.

### **§ 1 (Geltungsbereich)**

Diese Organisationsregelung gilt für das Institut für Publizistik<sup>1</sup> im Fachbereich 02, Sozialwissenschaften, Medien und Sport.

### **§ 2 (Aufgaben der Einrichtung)**

Die Einrichtung dient in ihren Aufgabenbereichen Kommunikationswissenschaft, Allgemeine Kommunikationsforschung, Politische Kommunikation, Unternehmenskommunikation, Medienmanagement, Medienstruktur und -wirkung, Medienkonvergenz, Computational Communication Science, Kommunikationspsychologie sowie Journalismus und Audiovisuelles Publizieren der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

### **§ 3 (Angehörige)**

Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer<sup>2</sup>, akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden im Hauptfach Publizistik, Journalismus und Kommunikation (mit Schwerpunkten Kommunikations- und Medienforschung, Medienmanagement und Unternehmenskommunikation).

### **§ 4 (Leitung)**

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

### **§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)**

Dem Leitungskollegium gehören

- a) alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, dies sind gegenwärtig dreizehn, sowie
- b) drei Studierende,
- c) vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- d) ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin

stimmberechtigt<sup>3</sup> an.

### **§ 6 (Amtszeit)**

Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: Einrichtung

<sup>2</sup> Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungskollegiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

### **§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)**

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungskollegium hat insbesondere
  - a) die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
  - b) über die Aufgaben und die Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
  - c) über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
  - d) den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

### **§ 8 (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter)**

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für ein Jahr.

### **§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin/des Geschäftsführenden Leiters)**

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs. 8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die "Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters" wird aufmerksam gemacht.

- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

#### **§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)**

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 11 (Einrichtungsversammlung)**

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die die Einrichtung betreffenden Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens drei Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer Einrichtungsversammlung verlangen.

- (2) Die an der Einrichtung wissenschaftlich Tätigen bilden die Wissenschaftlerversammlung. Das Leitungskollegium erörtert mindestens einmal im Semester mit der Wissenschaftlerversammlung Fragen der Forschung und Lehre. Die Wissenschaftlerversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

#### **§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)**

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig oder nach Bedarf statt. Beantragen zwei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muß die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muß innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

#### **§ 13 (Anhörungen und Vortrag)**

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist dieser Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen

#### **§ 14 (Inkrafttreten)**

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Die Organisationsregelung des Instituts für Publizistik vom 02. Februar 2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mainz, den 05. Juni 2020

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg -Universität